

Übersicht

- Die Satzung des Vereins und Vereinsordnung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand im Verein
- Haftungsverhältnisse

R Ö C K E N



# Satzung des Vereins

- Gesetzliche Grundlagen
  - Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.
  - => Grundsatz der Vereinsautonomie
  - => Vereinsrecht = Satzungsrecht!!

R Ö C K E N

Δ

## Satzung des Vereins

- Die Satzung ist das "Gesetzbuch" des Vereins.
  - ⇒"Maßgeschneiderte" Satzung
  - ⇒Grundlegende Regelungen
  - ⇒Nicht überfrachten mit Detailregelungen
  - ⇒Mindest- und Sollinhalte durch BGB
  - ⇒Vorgaben durch die AO
  - ⇒Schaffung von Vereinsordnungen

R Ö C K E N

5

# Satzung des Vereins

- Mindestinhalte nach § 57 BGB
  - ⇒Zweck des Vereins,

Richtschnur des Vereins

Änderung nur mit Zustimmung <u>aller</u> Mitglieder des Vereins möglich!

⇒Name des Vereins,

Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion

⇒Sitz des Vereins.

U. a. prozessual bedeutsam

RÖCKEN

## Satzung des Vereins

- Sollinhalte nach § 58 BGB
  - ⇒Ein- und Austritt der Mitglieder,
  - ⇒Beitragspflicht der Mitglieder,
  - ⇒Bildung des Vorstands,
  - ⇒ Mitgliederversammlung
    - ⇒unter welchen Voraussetzungen ist diese zu berufen,
    - ⇒die Form der Berufung,
    - ⇒Beurkundung der Beschlüsse.

R Ö C K E N

7

# Satzung des Vereins

- · Vorgaben durch die Abgabenordnung
  - => steuerbegünstigter Zweck
  - => Selbstlosigkeit
  - => Ausschließlichkeit
  - => Unmittelbarkeit
  - => Grundsatz der Vermögensbindung
  - => Mustersatzung der Finanzverwaltung

RÖCKEN

Q

# Vorgaben durch die AO

- Steuerbegünstigter Zweck
  - Gemeinnützige Zwecke
     (§ 52 AO): Nr. 23 "Förderung der Kleingärtnerei"
  - Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
  - Kirchliche Zwecke(§ 54 AO)

RÖCKEN

۵

# Vorgaben durch die AO

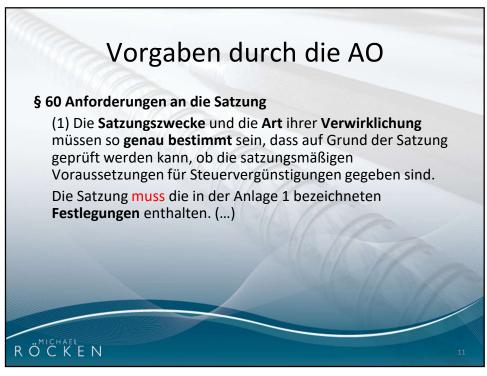
Grundsatz der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigtes Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

=> Zwingend in der Satzung aufzunehmen!

RÖCKEN

10



# Satzung des Vereins • Empfohlene Inhalte ⇒ Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein, ⇒ Beendigung der Mitgliedschaft, ⇒ Voraussetzung einer Satzungs- und Zweckänderung, ⇒ Regelungen zum Datenschutz

# Satzung des Vereins - Vereinsordnung

#### Schaffung von Vereinsordnungen

- ⇒Satzungsregelung erforderlich
- ⇒Kein Verstoß gegen Satzungsregelungen
- ⇒Satzungsvorbehalt
- ⇒Beispiele für Vereinsordnungen:
  - ➤ Geschäftsordnung für den Vorstand
  - ► Versammlungsordnung MV
  - **▶** Beitragsordnung
  - **▶** Datenschutzordnung

RÖCKEN

13

# Satzungsänderung

- Gesetzliche Regelung: § 33 BGB
  - Zuständigkeit
    - => grundsätzlich MV
    - => abweichende Regelung durch Satzung?
  - Erforderliche Mehrheiten
    - => 3/4 Mehrheit erforderlich
    - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen

R Ö C K E N

# Satzungsänderung

- VerfahrenFormalien beachten!
- Anmeldung zum Vereinsregister
  - => Öffentliche Beglaubigung erforderlich
  - => Konstitutive Wirkung der Eintragung

R Ö C K E N

15



# Mitgliederversammlung - Übersicht

- Zuständigkeit
- Einberufung
- Tagesordnung
- Leitung und Ablauf
- Beschlussfassung
- Protokoll
- "außerordentliche" Mitgliederversammlung

RÖCKEN

17

# Mitgliederversammlung

# Zuständigkeit Grundsatz:

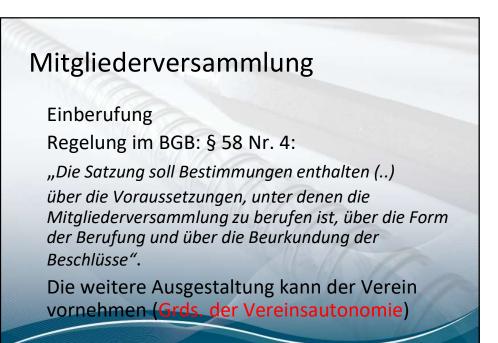
§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:

"Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet."

=> Grundsatz der Allzuständigkeit

Abweichung durch Satzung möglich! (§ 40 BGB)

RÖCKEN



R Ö C K E N



# Mitgliederversammlung

- Wer lädt ein?
   In der Regel der Vorstand (nicht zwingend erforderlich!)
- Wen lädt er ein?
   grundsätzlich alle Mitglieder
   Gäste?

R Ö C K E N

21

# Mitgliederversammlung

- Wie lädt er ein?
   bestimmte Form nicht durch das BGB vorgeschrieben!
   Mögliche Formen:
  - "schriftlich" (Brief)
  - Fax / E-Mail
  - Lokale Zeitung oder Vereinszeitschrift
  - Aushang

R Ö C K E N

# Mitgliederversammlung

Wann lädt er ein?
 Ausreichende Zeit vor der MV

Fristbeginn:

grds. Zugang des Schreibens beim Empfänger!

Wohin lädt er ein?ggf. Vereinsobservanz

R Ö C K E N

23

# Mitgliederversammlung

Tagesordnung

Mitteilung

Gesetzliche Regelung:

§ 32 BGB: "Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird".

Von dieser gesetzlichen Grundregel kann abgewichen werden!

R Ö C K E N

# Mitgliederversammlung

In der Satzung wird i. d. R. auch die Mitteilung der TO verlangt.

 Formulierung der Anträge Die TOP immer genau formulieren!

Achtung bei den folgenden Anträgen:

- Satzungsänderung
- Ausschluss / Bestrafung eines Mitgliedes
- Abberufung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung

R Ö C K E N

25

# Mitgliederversammlung

- Ergänzung der TO
  - ➤ Vor der MV

Grundsätzlich kann jedes Mitglied Anträge zur TO stellen

Antragsfrist vorsehen!

➤ Während der MV

"Dringlichkeitsanträge" können gestellt werden, wenn die Satzung dies vorsieht

R Ö C K E N

# Mitgliederversammlung - Ablauf

Leitung

In der Regel wird der Vorstand (Vorsitzender) die MV leiten.

Hier hat er umfassende Rechte:

- Entzug des Rederechtes,
  - => Begrenzung der Redezeit?
- Ordnungsgewalt,
- Entfernung von Störern.

R Ö C K E N

27

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Eröffnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung TO
- Ggf. Berichte
- Entlastung
- Restliche TO
- Verschiedenes

R Ö C K E N

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Aussprache
  - Rednerliste
  - Grundsätzlich gleiches Rederecht für alle Teilnehmer
    - => Verwirklichung des Auskunftsanspruches
  - Redezeitbegrenzung
  - Entzug des Rederechtes

R Ö C K E N

29

# Mitgliederversammlung - Ablauf

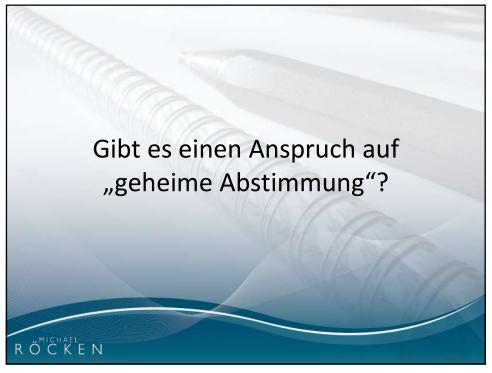
Voraussetzungen der wirksamen Beschlussfassung

- · ordnungsgemäßer Antrag,
- nur stimmberechtigte Mitglieder,
- beschlussfähige MV,
- Kein Verstoß gegen Gesetz / Satzung

R Ö C K E N

ลก





#### OLG Frankfurt, Urt. v. 06.07.2018, 3 U 22/17

Kein Anspruch auf "geheime Abstimmung"

Wenn sich die Mitgliederversammlung für eine offene Abstimmung ausgesprochen hat, ist dies zu respektieren.

Das Gesetz geht nicht grundsätzlich von der Notwendigkeit einer geheimen Abstimmung aus.

Erst dann fehlerhaft, "wenn die Offenlegung der Person des Abstimmenden und seines Abstimmungsverhaltens diesen an der unbeeinflussten Stimmabgabe hindert".

R Ö C K E N

33

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Mehrheitsverhältnisse
  - Satzungsregelung?
  - BGB
    - § 32 BGB (allgemeine Regelung): "Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen"
    - § 33 BGB (Satzungsänderung):
       ¾ Mehrheit
    - § 33 BGB (Zweckänderung):
       Zustimmung aller Mitglieder (auch für eine Satzungsänderung, welche dieses Mehrheitserfordernis ändern soll!)
    - § 41 BGB (Auflösung des Vereins):
      ¾ Mehrheit

R Ö C K E N

### Fehlerhafte Beschlüsse

Nach der neueren Rechtsprechung ist die sog. "Relevanztheorie" maßgeblich:

- Welche Relevanz hat der Verfahrensfehler für die Ausübung der Mitwirkungsrechte?
- Wäre eine andere Entscheidung denkbar?

R Ö C K E N

35

## Fehlerhafte Beschlüsse

- Beispiele:
  - Stimmabgabe von nicht Stimmberechtigten
  - Beschlussfassung eines nicht zuständigen Organs
  - Keine Einladung an alle (!) Mitglieder
  - Unberechtigter Verweis von stimmberechtigten Mitgliedern
  - Nichtbeachtung von Fristen
- Anfechtungsfrist : ca. 1 Monat

R Ö C K E N

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Protokollführung
  - Satzungsregelung?
  - Die Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt sein.
  - Beweisfunktion
  - Mindestinhalte

R Ö C K E N

37

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Protokollführung
  - Inhalte:

Szeit und Ort der Versammlung,

∜Versammlungsleiter und Protokollführer,

⇔Stimmberechtigte Mitglieder,

♥ Feststellung

- ✓ dass satzungsgemäß eingeladen wurde
- $\checkmark$  (dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist).
- ♦ Festgestellte Tagesordnung
- SAnträge mit Abstimmung
- ⇔Bei Wahlen die genauen Personalien mit der Annahme der Wahl

♥Unterschrift(en)

R Ö C K E N

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Bekanntgabe des Protokolls
  - Knicken, lochen, abheften
  - Direkter Versand nach der Mitgliederversammlung
  - Einsichtnahme in der Geschäftsstelle
  - Bereitstellen auf der Homepage (interner (!!) Bereich
  - Versand mit der Einladung zu der nächsten MV
  - Auslegen auf der nächsten MV
  - Verlesen auf der nächsten MV

R Ö C K E N

20

# Mitgliederversammlung - Ablauf

- Empfohlene Satzungsklausel:
- "Das Protokoll der Versammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr mäglich"

R Ö C K E N

## ao. Mitgliederversammlung

- Gesetzliche Regelung:
  - "Die MV ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt" (§ 37 BGB)
- Quorum darf den Minderheitenschutz nicht umgehen

RÖCKEN

41

# ao. Mitgliederversammlung

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BGB)

R Ö C K E N



# Gesetzliche Übergangsregelungen

- ✓ Änderung durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14)
- ✓ Ursprünglicher Anwendungsbereich 31.12.2020
  - ✓ 1. Verlängerung: 31.12.2021
  - ✓ 2. Verlängerung: **31.08.2022**

R Ö C K E N

# Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

RÖCKEN

45

# Gesetzliche Übergangsregelungen

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliedersammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

RÖCKEN



Gesetzliche Übergangsregelungen

Gesetzesinitiativen - BR

§ 32 Abs. 1a BGB nF:

Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.

R Ö C K E N

# Gesetzliche Übergangsregelungen

#### **Gesetzesinitiativen - BReg**

§ 32 Abs. 1a BGB nF:

In der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

RÖCKEN

49

# Gesetzliche Übergangsregelungen

- Aktueller Stand:
- Gesetz zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

Vorgang Gesetzgebung - 20. Wahlperiode

04.05.2022 BR-Drucksache 193/22 (Gesetzesantrag Bayern)

BT-Drucksache 20/2532 (Gesetzentwurf Bundesrat)

- Letzte Aktualisierung: 01.07.2022
- Beratungsstand: Dem Bundestag zugeleitet Noch nicht beraten
- https://dip.bundestag.de/experten-

br%20AND%20un. 193/22&f.typ=Vorgang&rows

R Ö C K E N



# Anregungen für die Satzung

#### Bauen Sie Ihre Satzung "Pandemiefest" auf

- √ Keine starren Fristen zur Durchführung der MV
- √ Möglichkeiten der virtuellen Versammlung
- √ Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung
- √ Schaffung einer Versammlungsordnung
- √ "Fortgeltungsklausel" für Amtszeiten
- ✓ Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen
- √ Virtuelle Vorstandssitzungen

RÖCKEN

## Anregungen für die Satzung

#### Keine starren Fristen zur Durchführung der MV

- Musterformulierung:
- Die Mitgliederversammlung **soll** im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- Die Mitgliederversammlung **soll** einmal jährlich stattfinden.

RÖCKEN

53

# Anregungen für die Satzung

# Möglichkeiten der virtuellen Versammlung / Versammlungsordnung

- Musterformulierung:
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.
- Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

RÖCKEN

## Anregungen für die Satzung

#### Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung

- Musterformulierung:
- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens X % an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
- Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

RÖCKEN

55

# Anregungen für die Satzung

#### Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen

- Musterformulierung:
- Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes

RÖCKEN

# Anregungen für die Satzung

#### Virtuelle Vorstandssitzungen

- Musterformulierung:
- Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes

R Ö C K E N

57

# Anregungen für die Satzung

### "Fortgeltungsklausel" für Amtszeiten

- Musterformulierung:
- Die Mitglieder des Vorstandes (des Beirates, des Ehrenrates,...) bleiben bis zu einer Neuwahl [längstens jedoch XX Monate] im Amt

R Ö C K E N



# Vorstand - Einführung

- Vorstand ist ein zwingend vorgeschriebenes Organ des Vereins
- Vorstand i. S. d. BGB (§ 26)
- Ohne Vorstand kann der Verein nicht handeln
- Satzung <u>muss</u> eine Bestimmung über die Bildung des Vorstandes enthalten

R Ö C K E N

# Vorstand - Einführung

- Begriff des Vorstandes
  - Vorstand i. S. d. § 26 BGB
     Nur der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist zur
     Vertretung des Vereins berechtigt!
    - Nur dieser ist in das Vereinsregister einzutragen
  - Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
     zur Vertretung nicht berechtigt; nur interne
     Befugnisse

R Ö C K E N

61



# Vorstandsfähigkeit

- Geschäftsfähigkeit
  - ⇔Geschäftsunfähig (§ 104 BGB) –
  - ⇔Beschränkt geschäftfähig (7-18 Jahre; §106 i. v. m. § 2 BGB) +
- Juristische Personen +
- Selbst- oder Drittorganschaft
- Bestimmte Qualifikationen

R Ö C K E N

63



## Organisation des Vorstandes

- Organisation des Vorstandes
  - § 26 BGB trifft keine Aussage
    - => Eine Person ausreichend
  - Mehrgliedriger Vorstand empfehlenswert
    - => Arbeitsteilung
    - => Ressortaufteilung (Geschäftsordnung)

R Ö C K E N

65

# Organisation des Vorstandes

- Wie viele Mitglieder sollte ein Vorstand haben?
  - Analyse der zu erledigenden Aufgaben
  - Nehmen Sie ein Blatt Papier zur Hand
  - Welche Aufgaben muss der Verein erfüllen?
  - Bilden Sie Ressorts (=> wichtig für die "Ressortaufteilung")
  - ♥Vertretungsberechtigter Vorstand erforderlich?
  - Szusätzliche Organe bilden?

R Ö C K E N

# Organisation des Vorstandes

- Schaffung zusätzlicher Organe / Gremien
  - Serweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
  - Präsidium / Aufsichtsrat etc.
  - ⇔Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB)

R Ö C K E N

67

# Organisation des Vorstandes

Serweiterter Vorstand / Gesamtvorstand

Sinnvoll, um engagierte Menschen an ein Vorstandsamt heranzuführen

🖏 "Entlastung" des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB

R Ö C K E N

# Organisation des Vorstandes

- Seschäftsführer (Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB)
  - \$\",Leiter der Geschäftsstelle" => rechtsgeschäftliche Vollmacht
  - Besonderer Vertreter (§ 30 BGB) = Organ des Vereins
  - ∜Vertretungsbefugnis aus der Satzung
  - Aufgabenbereich muss in der Satzung aufgenommen werden (GO reicht nicht)

R Ö C K E N

69

## Terminhinweis:

- Webinar des Landesverbandes
- 19. Oktober 2022, 18.00 20.00 Uhr
  - Erstellen einer Geschäftsordnung

RÖCKEN

70



# Organisation des Vorstandes

- Satzungsregelungen:
  - "Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem Kassierer
  - 4. dem Fachberater
  - 5. und bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB."

R Ö C K E N



## Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- Organverhältnis
  - **≻** Aufwendungsersatzanspruch

(= Entschädigungsanspruch für Vermögensopfer des jeweiligen Vorstandsmitgliedes: Reisekosten, Telefon etc.)

- Dienstverhältnis
  - ➤ Vergütungsanspruch

(= Entgelt für die Zur – Verfügung - Stellung der eigenen Arbeitskraft- und Zeit)

R Ö C K E N

#### Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

#### Zahlungen an Vorstandsmitglieder

#### **Achtung!**

- § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB:
  - Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
- Abweichung nur durch die Satzung (§ 40 BGB)

R Ö C K E N

75

## Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

#### Aufwendungsersatz

§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte (=Vorstand) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags (= Vorstandsamt) Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (=Verein) zum Ersatz verpflichtet.

R Ö C K E N

## Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- Rechtliche Folgen bei Zahlung ohne Satzungsgrundlage:
  - √ Aberkennung der Steuerbegünstigung
  - √ Schadensersatzansprüche des Vereins
  - √ Strafrechtliche Risiken

R Ö C K E N

77

## Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- Ehrenamtspauschale; § 3 Nr. 26a EStG
  - ➤ Voraussetzungen:
    - ➤ Nebenberufliche Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit
    - Für steuerbegünstigte Tätigkeit (ideeller Bereich und Zweckbetrieb)
    - ➤ Nur für satzungsmäßige Zwecke
    - >Satzungsregelung erforderlich
    - Nicht mehr als 840 € / Jahr

R Ö C K E N

# Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

### Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

- ➤ Zusätzlich Erstattung der Aufwendungen (Fahrtkosten etc.) möglich
- Rückspende möglichHaftungsfalle: Vorheriger Verzicht!
- ➤ Vereinbarung schließen

R Ö C K E N

79



### Bestellung des Vorstandes

- Gesetzliche Grundregel: § 27 BGB
   => Bestellung durch die MV
- § 40 BGB
  - => durch Satzung andere Regelung möglich! Selbstergänzungsrecht des Vorstandes sinnvoll (=> kommt später ;-)

RÖCKEN

ี่ 21

## Bestellung des Vorstandes

- Welches Wahlverfahren?
  - Spontanbewerbung / Bewerbungsfrist
  - Einzelwahl / Blockwahl
  - Statisches System / Rollierendes System
  - Geheime Wahl / Offene Wahl
  - Wahlleiter / Wahlausschuss
  - Erforderliche Mehrheiten

R Ö C K E N

# Bestellung des Vorstandes

- Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens!
  - => Ordnungsgemäße Versammlung
  - => Form- und fristgerecht
  - => Tagesordnung
  - => Beschlussfähigkeit
  - => Annahme der Wahl
  - => Protokollierung!
    - -> Eintragung in das Vereinsregister

R Ö C K E N

83



### Amtszeit des Vorstandes

- Beginn: Erklärung der Annahme der Wahl
  - Ausnahme: Andere Satzungsregelung
- Ende: Satzung
  - => bestimmte Dauer (Bsp.: 4 Jahre)
  - => "Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt"
- Abberufung des Vorstandes
- Niederlegung

R Ö C K E N

85

#### Wiederwahl des Vorstandes

- ✓ Die Wiederwahl ist jederzeit möglich und gesetzlich nicht beschränkt!
- ✓ Einschränkung der Wiederwahl nur durch die Satzung möglich
  - ✓ Verhinderung von "Abnutzung"
  - √ "Obama-Effekt"

R Ö C K E N

### Abberufung des Vorstandes

Gesetzliche Regelung: § 27 Abs. 2 BGB:

"Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, (…). Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung".

Schutz des Vorstandes durch entsprechende Satzungsregelung möglich!

RÖCKEN

87

### Abberufung des Vorstandes

- Vorschlag für eine Satzungsregelung:
   "Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund i. S. d. § 27 BGB abberufen werden"
- Weitere (zusätzliche) Einschränkung ist nicht möglich!
  - Beispielsweise durch besondere
     Mehrheitsverhältnisse ("3/4-Mehrheit")

RÖCKEN

### Niederlegung des Amtes

- Das Vorstandsamt kann jederzeit niedergelegt werden
- Beschränkung durch Satzung möglich
  - Formerfordernisse,
  - Fristeinhaltung
- Keine Niederlegung zur "Unzeit"

R Ö C K E N

89

## Niederlegung des Amtes

- "Unzeit"
  - Dem Verein muss angemessene Zeit gelassen werden, um eine Nachfolgeregelung zu treffen.
  - Handlungsunfähigkeit des Vereins muss vermieden werden
  - Grundsätzlich wirksam, aber Schadensersatzpflichtig

R Ö C K E N

# Niederlegung des Amtes

- Niederlegung kann nicht zurückgenommen werden.
- Ruhenlassen des Amtes?
   Nicht möglich!

R Ö C K E N

91

# Ergänzung des Vorstandes

- Wenn ein Amt im Vorstand vakant ist, stellt sich die Frage der Neubesetzung
  - Satzungsregelung?
    - Neuwahl (in der Mitgliederversammlung)
    - Personalunion
    - Kooption (durch den Vorstand)

R Ö C K E N

### Ergänzung des Vorstandes

- Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied bestellen.
- Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied bestellen; diese wählt ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Amtszeit.

R Ö C K E N

93



### Beschlussfassung des Vorstandes

#### § 28 BGB Beschlussfassung des Vorstands

- Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.
- § 32 BGB: Mitgliederversammlung
- § 34 BGB: Stimmrechtsausschluss in "eigenen Angelegenheiten"

R Ö C K E N

95

### Beschlussfassung des Vorstandes

#### Vorstandssitzungen

- Präsenz (Coronabedingte Ausnahme: § 5 Abs.
   3a GesRuaCOVBekG gilt nicht mehr!)
- Virtuelle Vorstandssitzung (Satzungsregelung erforderlich!)
- Umlaufverfahren (Satzungsregelung erforderlich!)

R Ö C K E N



# Vertretungsmacht des Vorstandes

- Grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht
- Mehrgliedriger Vorstand
  - ➤§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

"Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten."

►§ 40 BGB => Andere Regelung möglich

R Ö C K E N

## Vertretungsmacht des Vorstandes

- Einschränkung durch die Satzung
  - ▶§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:

"Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden."

- ➤ Eintragung in das VR erforderlich (§§ 64, 68, 70 BGB)
- ➤ Vollständiger Entzug der Vertretungsmacht nicht möglich!

RÖCKEN

99

## Vertretungsmacht des Vorstandes

- Einschränkung durch die Satzung
  - ▶ Betragsmäßig
  - ➤ Ausschluss bestimmter Rechtsgeschäfte
  - ➤ Befreiung von der Anwendung des § 181 BGB

R Ö C K E N





102

R Ö C K E N



- Vermögenserhaltungspflicht
  - ➤ Realisierung der Forderungen des Vereins
    - ➤ Mitgliedsbeiträge
    - **≻**Sponsorengelder
    - **≻**Zuschüsse
  - ➤ Geldanlagen

R Ö C K E N

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 42 II BGB
  - ➤ Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich (§ 11 Abs. 1 InsO).
  - ➤ Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 Abs. 2 BGB).
  - Für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit hat er ein Antragsrecht

RÖCKEN

105

### Pflichten des Vorstandes

- Buchführungspflicht
  - ➤ Allgemeine Buchführungspflicht, § 259 BGB "geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben"
  - >Steuerrechtliche Buchführungspflicht, § 140 AO

R Ö C K E N

- Steuerrechtliche Pflichten
  - ➤ Buchführungspflicht, § 140 AO
  - ➤ Steuererklärungspflicht, §§ 149-153 AO
    Wegen Mängeln in der tatsächlichen
    Geschäftsführung (Nichtabgabe der
    Steuererklärungen) kann der Status der
    Gemeinnützigkeit aberkannt werden. (FG Köln,
    Urteil vom 30. Mai 2012 10 K 3264/11)

RÖCKEN

107

### Pflichten des Vorstandes

- Steuerrechtliche Pflichten
  - ➤ Pflicht zur Steuerentrichtung, § 34 AO
  - ➤ Rechtzeitige Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer, § 41a EStG

R Ö C K E N

- · Spezielle Pflichten aus der Steuerbegünstigung
  - ➤ Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
    - ➤ Keine "Geschenke" an Mitglieder
    - ➤ Vermögensbindungsklausel in der Satzung
    - ➤ Keine überhöhte Vergütung
    - ➤ Zeitnahe Mittelverwendung (wenn mehr als 45 T€)
  - > Gebot der Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
    - ➤ Es dürfen nur die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden
  - Unmittelbarkeitsgebot (§ 57 AO)
    - Der Verein übt selbst die steuerbegünstigte Tätigkeit aus

RÖCKEN

109

### Pflichten des Vorstandes

- Datenschutz
  - ➤ Auch Vereine müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten
  - ➤ Schutz der personenbezogenen Daten:
    - √ Name, Anschrift,
    - √ Geburtsdatum,
    - ✓ "Vereinsdaten" (Eintritt etc.)
    - √ Bankverbindung

R Ö C K E N

- Schweigepflicht
  - ➤ Gegenüber Außenstehenden auch ohne satzungsmäßige Regelung
  - ➤ Gegenüber Vereinsmitgliedern nur wenn ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

R Ö C K E N

111

### Pflichten des Vorstandes

- Einberufen der MV
  - "Ordentliche" Mitgliederversammlung Satzungsregelung?
  - > "Außerordentliche" Mitgliederversammlung
    - ➤ Satzungsregelung?
    - ➤ Prüfungsrecht?

R Ö C K E N

Auskunftspflicht

§ 27 III i. V. m. § 666 BGB:

"Auskunfts- und Rechenschaftspflicht Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen."

R Ö C K E N

113

#### Pflichten des Vorstandes

- Registerrechtliche Verpflichtungen, § 77 BGB
  - >Zur Eintragung sind anzumelden:
    - ≻Änderung des Vorstandes, § 67 BGB
    - ➤ Satzungsänderungen, § 71 BGB,
    - ➤ (Auflösung des Vereins, § 74 BGB)
  - ➤ Bescheinigung der Mitgliederzahl, § 72 BGB
  - >Zwangsgeld, § 78 BGB

RÖCKEN





### Haftung des Vorstandes

- Eine persönliche Haftung des Vorstandes kommt nur in Betracht, wenn er gegen seine Pflichten in vorwerfbarer Weise verstößt!
- D. h., dass das Vorstandsmitglied seine Pflichten kennen muss

#### und

· sie auch erfüllen kann!

R Ö C K E N

117

## Haftung des Vorstandes

- Beginn: grundsätzlich mit Beginn der Tätigkeit (Annahme der Wahl)
- Ende: grundsätzlich mit Amtsende (Ausnahme Steuerschulden)

R Ö C K E N

### Haftung des Vorstandes

- Haftung im Innenverhältnis
   Ausgleichsanspruch gegenüber dem eintretenden Verein
   !! Beschluss der MV herbeiführen lassen !!
- · Haftung im Außenverhältnis
  - Delikt
  - Rechtsgeschäftlicher Bereich
  - Steuerrecht
  - Sozialversicherungsrecht
  - Insolvenzverschleppung

R Ö C K E N

119

## Haftung des Vorstandes

- Haftung aus Delikt
  - Handlung / Unterlassen
  - Haftung wegen Organisationsverschulden
- · Rechtsgeschäftlicher Bereich
  - Vollmachtsloser Vertreter (§ 179 BGB)
- Steuerrecht
  - § 34 / § 69 AO / § 71 AO
- Sozialversicherungsrecht
  - § 823 II BGB i. V. m. § 266a I StGB, § 28e I 1 SGB IV
- Insolvenz (§ 42 BGB)

RÖCKEN



## Haftungsprivilegierung, § 31a BGB

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter

- unentgeltlich t\u00e4tig oder erhalten sie f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine Verg\u00fctung, die 840 Euro j\u00e4hrlich nicht \u00fcbersteigt,
- haften sie dem Verein für einen
- bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden
- nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer
   Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig
   verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die

  Beweislast

R Ö C K E N





### **Entlastung des Vorstandes**

- Begriff: Erklärung der MV, dass die Geschäftsführung des Vorstandes gebilligt wird und dass der Verein auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche verzichtet.
- Grundlage: Berichte und Vorlagen des Vorstandes
- Zeitpunkt: Satzungsregelung entscheidend

R Ö C K E N

125

## **Entlastung des Vorstandes**

- Tipps
  - ➤ Die Mitgliederversammlung umfassend und ausführlich informieren
  - ➤ Einbeziehen der Mitgliederversammlung
  - ➤ Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen

R Ö C K E N









### Haftung des Vereins

Der Verein ist eine juristische Person und haftet nach § 31 BGB für Schäden, den ein Vertreter des Vereins verursacht.

Hintergrund ist, dass ein Verein als juristische Person zu einer natürlichen Person nicht besser gestellt werden darf.

RÖCKEN

131

131

## Gesetzliche Grundlagen

#### § 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den

- √ der Vorstand,
- √ ein Mitglied des Vorstands oder
- ✓ ein anderer **verfassungsmäßig** berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene,

zum **Schadensersatz verpflichtende Handlung** einem Dritten zufügt.

R Ö C K E N

132

### Haftung des Vereins

#### => Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung

Eine solche Handlung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- das Leben, der Körper oder die Gesundheit,
- die Freiheit,
- das Eigentum oder
- ein sonstiges Recht eines anderen

widerrechtlich verletzt wird (§ 823 Abs. 1 BGB)

RÖCKEN

133

133

### Haftung des Vereins

=> Insbesondere die Verkehrssicherungspflicht

Nach der Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grds. verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

R Ö C K E N

134

### Haftung des Vereins

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

R Ö C K E N

135

135

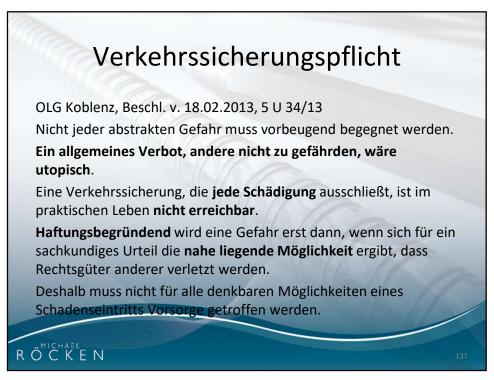
## Haftung des Vereins

Gefahrenlagen im (Kleingarten-)Verein

- Wege
- Bäume
- Vereinsfest
- Vereinsheim
- U. v. m.

R Ö C K E N

136





### § 31b BGB

§ 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### R Ö C K E N

139

139

### § 31b BGB

§ 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

#### RÖCKEN

40











